

# Ehrenordnung

## des Turn-, Sport- und Gesangverein

### 1892 e.V. Steinheim an der Murr



#### § 1 Grundsätze

Der Verein Turn-Sport-Gesangverein 1892 e.V. Steinheim an der Murr, kurz TSG Steinheim, würdigt sowohl besondere Verdienste durch sportliche, persönliche oder anerkannte hervorragende Leistungen zum Nutzen des TSG Steinheim, als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

#### § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber
2. der Ehrennadel in Gold
3. der Ehrenmitgliedschaft

#### § 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Silber mindestens 25jährige Mitgliedschaft
2. die Ehrennadel in Gold mindestens 40jährige Mitgliedschaft
3. die Ehrenmitgliedschaft langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen zum Nutzen des TSG Steinheim
4. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
5. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem vollendeten 14. Mitgliedsjahr.

#### § 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
  - der Ältestenrat
  - der Hauptausschuss
  - der Vorstand
  - die Abteilungsleitung
2. Ehrungsanträge sind formlos aber schriftlich mit Angabe des vollen Namens, der Funktion und der Verdienste des zu Ehrenden und des Ehrungsgrades mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

#### § 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Ältestenrat im Verein. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Hauptausschuss ernannt.

## **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch den geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter verliehen werden.

## **§ 7 Weitere Ehrungsmöglichkeiten**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der WLSB und seine Mitgliedsverbände sowie die Württembergische Sportjugend (WSJ) Ehrungen verdienter Vereinsmitarbeiter durchführen. Hierzu wurden von diesen Verbänden Ehrungsrichtlinien erlassen und entsprechende Formulare vorbereitet. Die Richtlinien des WLSB und des WSJ sind in einem separaten Anhang enthalten, über die Richtlinien der einzelnen Fachverbände müssen sich die Abteilungen selbst sachkundig machen.

Nach Möglichkeit sollte von diesem Ehrungsangebot Gebrauch gemacht werden. Die Antragstellung an den WLSB und WSJ erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit den Ältestenrat. Die Antragstellung an die Fachverbände erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Ältestenrat.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde vom Hauptausschuss am 15. September 2009 beschlossen.